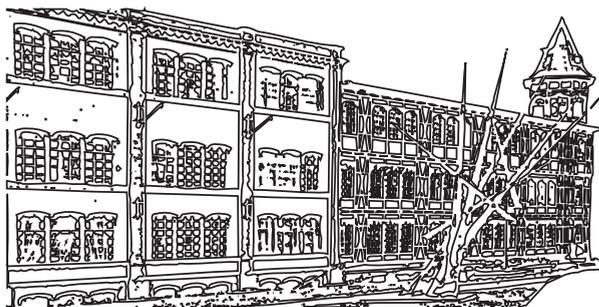


PS

POSTSKRIPTUM



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen
- Kirchheim - Rehestädt - Rockhausen - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

27. Jahrgang - Donnerstag, den 9. Dezember 2021

Nummer 12



Frohe Weihnachten

für Sie und Ihre Familien im Namen des Gemeinderates.
Eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr 2022
viel Gesundheit und Zufriedenheit wünscht

Matthias Kittel

1. Beigeordneter



Amtlicher Teil



Liebe Bürger und Bürgerinnen im Amt Wachsenburg

Vor zwei Jahren ahnte noch niemand, vor welche Herausforderungen wir gestellt werden. Absolutes Neuland für uns alle. Dass wir erfolgreich durch diese extrem schwierige Zeit gehen, verdanken wir in erster Linie besonders engagierten Mitarbeitern und verständnisvollen Bürgern wie Ihnen.

Wir lassen uns von keinem Virus unterkriegen - weder jetzt, noch in Zukunft.

13 Ortsteile haben sich auf den Weg gemacht, zusammenwachsen. Dies ist keine einfache Aufgabe und im Zusammenhang mit einem sich rasant entwickelnden Industriegebiet eine gewaltige Herausforderung für die Verwaltung, die gewählten Gremien (Gemeinderat und Ortsteilräte) sowie alle Bürger des Amtes Wachsenburg.

Besondere Zeiten verlangen nach besonderen Wegen. Probleme lassen sich gemeinsam lösen, auch wenn die

Diskussion darüber oft schwierig ist und einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Persönliche Anfeindungen dürfen hier keinen Raum bekommen.

Ich möchte mich für die engagierte Arbeit im zurückliegenden Jahr besonders bei der Verwaltung, dem Bauhof, den Angestellten unserer Kindergärten und bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren herzlich bedanken. Dem Bürgermeister sende ich die allerbesten Genesungswünsche.

Ihnen und Ihren Familien ein wunderschönes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Liebsten, erholsame Feiertage, Glück und vor allem Gesundheit für das neue Jahr!

Matthias Kittel

1. Beigeordneter Amt Wachsenburg

Sitzung des Gemeinderates

Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der Hygieneregeln abgehalten.

Sollten Sie an erkennbaren Erkältungssymptomen leiden, können Sie nicht zur Versammlung zugelassen werden.

Interessierte Bürger können dem öffentlichen Teil der Sitzung im Foyer beiwohnen. Jedoch greifen auch hier besondere Regeln und Auflagen, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Dazu zählen vorgegebene Sitzabstände sowie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Die Anzahl der Besucherplätze beschränkt sich auf 10. Der Sitzungsverlauf wird hier per Lautsprecher übertragen.

Folgende Punkte bitten wir zwingend zu beachten:

1. Gemeinderatsmitglieder mit Risikoerkrankungen sollten ihre Teilnahme überdenken, da diese ein individuelles Risiko darstellt.
2. Die Erklärung zur Teilnahme ist zum Sitzungsbeginn abzugeben.
3. Ab dem Betreten des Veranstaltungsortes ist zwingend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Tragepflicht gilt bis zum vollständigen Verlassen des Veranstaltungsortes.
4. Es sind ausschließlich die eigenen Unterlagen und Utensilien (z. B. Stifte) zu verwenden.
Bei der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste ist ein eigener Stift zu nutzen.
5. Die Garderobe ist auf dem eigenen Stuhl zu platzieren.
6. Die 3G Regel Hygieneregeln sowie die gültigen Verhaltens- und Abstandsregeln gemäß den aktuell gültigen Verordnungen sind einzuhalten.

Kurzfristige Änderungen können aufgrund der Pandemie-situation auftreten.

Einladung

Am Montag, dem 13.12.2021 findet um 19:30 Uhr im **Mehrzwecksaal „Neue Mitte“** die 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 30. Sitzung - Drucksache-Nr. 398/2021
5. Einwohnerfragestunde (30 Minuten)
6. Information der Verwaltung
7. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 407/2021 - Neubesetzung Ausschüsse

8. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 399/2021 - Haushaltssatzung 2022/2023 und Haushaltsplan 2022/2023
9. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 400/2021 - Finanzplan und Investitionsprogramm 2021 - 2025
10. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 375/2021 - Grundsatzbeschluss zur Kirchenförderung
11. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 408/2021 - Genehmigung einer überplan-/außerplanmäßige Ausgabe
12. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 409/2021 - Genehmigung einer überplan-/außerplanmäßige Ausgabe
13. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 410/2021 - Genehmigung einer überplan-/außerplanmäßige Ausgabe
14. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 411/2021 - Genehmigung einer überplan-/außerplanmäßige Ausgabe
15. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 412/2021 - Genehmigung einer überplan-/außerplanmäßige Ausgabe
16. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 413/2021 - Genehmigung einer überplan-/außerplanmäßige Ausgabe
17. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 401/2021 - Bestätigung des Protokolls der 29. Sitzung vom 24.11.2021
18. Schriftliche Anfragen der Gemeinderäte

Tagesordnung

nichtöffentlicher Teil:

19. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 402/2021
20. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 403/2021
21. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 404/2021
22. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 405/2021
23. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 406/2021
24. Information

Möller

Bürgermeister

Beschlussübersicht

Hauptausschuss 15.11.2021

Beschluss-Nr. HA-064/2021

Bestätigung der Tagesordnung der 22. Sitzung am 15.11.2021

Abstimmungsergebnis:

6 anwesende Gemeinderäte
6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. HA-065/2021

Zwischen dem Hauptausschuss des Amtes Wachsenburg und der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2021 wird das Benehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

6 anwesende Gemeinderäte
6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschlussübersicht

Gemeinderatssitzung 24.11.2021

Beschluss-Nr. 292/2021

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 29. Gemeinderatssitzung am 24.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

18 anwesende Gemeinderäte
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 307/2021

Erarbeitung einer Klarstellungssatzung (Einbringung aller Fraktionen des Gemeinderates)

Abstimmungsergebnis:

18 anwesende Gemeinderäte
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 310/2021

Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung

Abstimmungsergebnis:

18 anwesende Gemeinderäte
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 308/2021

Personalbesetzung Stellenplan des Haushalts 2021

Abstimmungsergebnis:

17 anwesende Gemeinderäte
17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 309/2021

Bestätigung Sitzungskalender des Gemeinderates Amt Wachsenburg für 2022

Abstimmungsergebnis:

17 anwesende Gemeinderäte
17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 311/2021

Bestätigung des Protokolls der 27. Sitzung vom 22.09.2021

Abstimmungsergebnis:

18 anwesende Gemeinderäte
11 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
5 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 306/2021

Der Gemeinderat bestätigt die geänderte Tagesordnung für die 29. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 24.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

18 anwesende Gemeinderäte
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 307/2021

1. Die Verwaltung wird beauftragt für die Ortsteile der Gemeinde Amt Wachsenburg einen Entwurf einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erarbeiten.
2. Der Entwurf ist den jeweiligen Ortsteilräten zur Erarbeitung einer Stellungnahme zu übergeben.
3. Vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat ist durch die Verwaltung die Genehmigungsfähigkeit mit dem Landratsamt Ilm-Kreis abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

18 anwesende Gemeinderäte
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 308/2021

1. Die unbefristete Einstellung von Kindergartenpersonal wird positiv zur Kenntnis genommen.
2. die Besetzung der im Stellenplan verfügbaren Stellen soll zwingend und weiterhin zügig vorangetrieben werden.
3. Der Beschluss ist mit Begründung durch den Bürgermeister zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

17 anwesende Gemeinderäte
17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 309/2021

Der Gemeinderat bestätigt den Sitzungskalender des Gemeinderates Amt Wachsenburg für 2022.

Abstimmungsergebnis:

17 anwesende Gemeinderäte
17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 311/2021

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 27. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 22.09.2021.

Abstimmungsergebnis:

18 anwesende Gemeinderäte
11 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
5 Stimmenthaltungen

Beschlossen in der nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2021

Beschluss-Nr. 312/2021

Der Beschluss ist in folgender gekürzter Form öffentlich zu machen:

Die Planungsleistungen für den Neubau des Parkplatzes „Am Lämmerberg“ in Holzhausen werden an Frank Feistel, Büro für Landschaftsarchitektur, Erfurt vergeben. Hierzu zählen die Planungsleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen und im Leistungsbild Ingenieurbauwerk jeweils inklusive örtlicher Bauüberwachung sowie die weiteren Leistungen Ingenieurvermessung, Baugrunduntersuchung und Ausgleichsbilanz.

Der Bürgermeister wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

17 anwesende Gemeinderäte
8 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
6 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 313/2021

Der Beschluss ist in folgender gekürzter Form öffentlich zu machen:

Die Planungsleistungen für den Anbau an die Kindertagesstätte in Holzhausen im Rahmen der Städtebauförderung im Leistungsbild Gebäude werden an das Architekturbüro Steffani, Ilmenau vergeben.

Der Bürgermeister wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte
 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 317/2021

Der Beschluss ist in folgender gekürzter Form öffentlich zu machen:

Der Gemeinderat bestätigt das vorliegende Nachtragsangebot der Firma Kupper IT GmbH vom 01.11.2021 zur Umsetzung des Projektes Modernisierung der IT-Infrastruktur in der Gemeinde Amt Wachsenburg.

Der Bürgermeister wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte
 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 318/2021

Der Beschluss ist in folgender gekürzter Form öffentlich zu machen:

Die Planungsleistungen für den grundhaften Ausbau der Holzhäuser Straße im Rahmen der Dorferneuerung im Ortsteil Bittstädt werden an das Ingenieurbüro PROWA GmbH Erfurt vergeben. Hierzu zählen die Planungsleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlage und örtliche Bauüberwachung sowie die weiteren Leistungen Ingenieurvermessung und Baugrunduntersuchung.

Der Bürgermeister wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

15 anwesende Gemeinderäte
 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 2, Flurstück 138
- Pachtfläche: ca. 4.228 m²
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: 01.01.2022
- Nutzungsart: Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung) oder als Weideland



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 203,00 €.

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 30.12.2021, 16:00 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem verschlossenen Umschlag, auf dem das **Kennzeichen „S-138“** sowie der Hinweis „Angebot zur Ausschrei-

bung“ angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Pachtfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez. Kittel

1. Beigeordneter

Gemeinde Amt Wachsenburg

Beschluss-Nr.: 310/2021

Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 389/2021 Ausfertigungsdatum: 25.11.2021

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 29. Sitzung am 24.11.2021 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Erhebung eines Erschießungsbeitrages.
2. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.
4. Der Beschluss und die Satzung sind nach rechtsaufsichtlicher Würdigung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 26
 somit stimmberechtigte Gemeinderäte: 26
 anwesende Gemeinderäte: 18
 davon Stimmberechtigte: 18
 Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Möller

Bürgermeister

Walther

Schriftführerin

Bekanntmachung der

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 29.11.2021

I.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom (29.11.2021)

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 18.10.2021 die folgende 1. Änderungssatzung Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.

Artikel 1

Änderung § 6 - Einwohnerversammlung

§ 6 der Hauptsatzung vom 22.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige

Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Bei der Durchführung von Einwohnerversammlungen können die Einwohner der Ortsteile zusammen geladen werden.

(5) Einwohner können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(6) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 5 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Antwort in schriftlicher Form dem Fragesteller innerhalb von 30 Tagen zugeleitet. Außerdem werden die Fraktionsvorsitzenden und der zuständige Ortsteilbürgermeister informiert.

Artikel 2

Es wird § 6a eingefügt

§ 6a

Kinder- und Jugendbeirat

(1) Für das Amt Wachsenburg soll ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet werden, der sich mit den Anliegen und Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Die Zusammensetzung soll sich am Zweck des Beirates orientieren. Über die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer gesonderten Satzung tätig.

Artikel 3

Änderung § 11 Abs. 3 -

Hauptausschuss und weitere Ausschüsse

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 22.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern besteht.

Artikel 4

Änderung § 14 Abs. 6 - Entschädigungen

§ 14 Abs. 6 der Hauptsatzung vom 22.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|-----------------------------|-----------|
| - der Ortsteilbürgermeister | |
| des Ortsteils Bittstädt | 288,00 €, |
| des Ortsteils Eischleben | 288,00 €, |
| des Ortsteils Haarhausen | 288,00 €, |
| des Ortsteils Holzhausen | 288,00 €, |
| des Ortsteils Ichtshausen | 401,00 €, |
| des Ortsteils Rehestädt | 163,00 €, |

| | |
|---|-----------|
| des Ortsteils Röhrensee | 163,00 €, |
| des Ortsteils Sülzenbrücken | 288,00 €, |
| des Ortsteils Thörey | 163,00 €, |
| - der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit gemeinsamer Ortsteilverfassung Bechstedt-Wagd, Kirchheim und Werningsleben erhält bis zur Neuwahl in Anwendung der Bestimmungen des § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO | 750,00 €, |
| nach der Neuwahl beträgt die Entschädigung | 363,00 €. |
| - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Rockhausen erhält bis zur Neuwahl in Anwendung der Bestimmungen des § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO | 500,00 € |
| nach der Neuwahl beträgt die Entschädigung | 163,00 €, |
| - der ehrenamtliche erste Beigeordnete | 295,00 €. |
| - der ehrenamtliche zweite Beigeordnete | 155,00 €. |

Ist einen ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 32 Abs. 7 ThürKO die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters beträgt 235,00 €.

Artikel 5

Es wird § 16a eingefügt

§ 16a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Sitzungen des Gemeinderates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

(5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

(6) Für die Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Artikel 6 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in Artikel 3 zum 01.05.2021 in Kraft.

Amt Wachsenburg

Ichtershausen, den 29.11.2021

Dienstsiegel

Uwe Möller

Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss-Nr. 293/2021 vom 18.10.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 12.11.2021 die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg

Ichtershausen, den 29.11.2021

Dienstsiegel

Uwe Möller

Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 293/2021

Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 369/2021 Ausfertigungsdatum: 19.10.2021

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 28. Sitzung am 18.10.2021 Folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss Nr. 271/2021 vom 09.08.2021 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung (Stand 15.10.2021).
3. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: 26
somit stimmberechtigte Gemeinderäte: 26
anwesende Gemeinderäte: 22
davon Stimmberechtigte: 22

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 5 Stimmenthaltung: 1

Möller

Walther

Bürgermeister

Schriftführerin

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

I.

Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.

August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder für die entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege)
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind, mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Vollgeschosse bis zu einer Breite von 12 m
 - b) über zwei Vollgeschosse bis zu vier Vollgeschosse bis zu einer Breite von 15m
 - c) über vier Vollgeschosse bis zu einer Breite von 18 m,
 2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken im Baugebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind, mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Breite von 9 m
 - b) über zwei Vollgeschosse bis zu vier Vollgeschosse bis zu einer Breite von 12 m
 - c) über vier Vollgeschosse bis zu einer Breite von 15 m
 3. Straßen und Wege im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet sowie in Sondergebieten (Anlagen nach § 127 Abs.2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 18 m, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m
 5. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs.2 Nr.3 BauGB) bis zu einer Breite von 18 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m und bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (3) Die im Absatz I Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schramm-

borde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen

(4) Die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(5) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(6) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(7) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(8) Endet eine Straße mit einem Wendehammer / Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers / Wendeplatzes um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen;
 - b) die Freilegung;
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie Randsteine;
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen;
 - f) die Bürgersteige;
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen;
 - h) die Entwässerung der Erschließungsanlage;
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 - l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
 - m) die erstmalige Herstellung von Grünanlagen;
 - n) die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen; im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 - a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken hergestellt werden.
3. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S.4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S.1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr.4 BauGB (Umlagekosten)

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelnen Erschließungsanlagen, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Verhältnis verteilt, indem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 IV BauGB liegen und die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 IV BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m von der Erschließungsanlage, von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden werden, die anrechenbare Grundstücksfläche beginnend an der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu der Erschließungsanlage verläuft.
- Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor. Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt.

(4) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,3 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,6 |
| 5. bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 1,7 |

Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird nach der Maßgabe der folgenden Absätze vervielfacht.

(5) Bei beplanten Gebieten wird das Nutzungsmaß wie folgt ermittelt:

- a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

- b) Ist eine größere Zahl als die nach a) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nachmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet.
- c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor 0,5 vervielfacht.
Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschloß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschößzahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschosse i. S. d. § 20 Abs. 1 BauNVO m. § 92 Abs. 2 ThürBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken.
- d) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt.
- (6) Bei Grundstücken für die keine Planfestsetzungen im Sinne des Absatzes 5 bestehen, wird das Nutzungsmaß wie folgt ermittelt:

- a) in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den § 7 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. § 85 Abs. 2 ThürBO.
- b) bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschloß i. S. d. § 85 Abs. 2 ThürBO ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschloß zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt;
- e) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 8

Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Dritteln ihrer Bemessungsgröße zu berücksichtigen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird,
2. bei den in § 8 Abs. 1 genannten Grundstücken,
3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.

§ 10

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Parkflächen,
- j) die Herstellung der Grünanlagen,

gesondert oder in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11

Merkmale der endgültigen

Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs.2 Nr. 1 bis 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße angeschlossen sind,
- b) die Gemeinde entweder Eigentümerin der Flächen oder Verfügungsbefugte im Sinne von Artikel 233, § 10 EGBGB ist oder aber eine Dienstbarkeit im Sinne von § 1018 BGB zugunsten der Gemeinde eingetragen ist,
- c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt,

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem Material neuzeitlicher Bauweise aufweist;
- b) die Bürgersteige, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige oder deren Befestigung verzichtet werden kann;
- c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben;
- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind;
- e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

- a) die Parkflächen die in Ziffer 2 lit. a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
- b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(5) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Absatz 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13**Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14**Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

(2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch einen Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 15**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16**Anwendung des****Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 (mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 Nr. 4 b. cc 2. und 3. Spiegelstrich) bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

§ 17**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 30.10.2013 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzungen der Gemeinde Rockhausen vom 15.11.1993 und der Gemeinde Kirchheim vom 09.03.2004 außer Kraft.

Ichtershausen, den

Möller

Bürgermeister

Amt Wachsenburg

II.

1. Mit Beschluss Nr. 310/2021 vom 24.11.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Neufassung der Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages beschlossen.

2. Der Ilm-Kreis hat mit Schreiben vom die Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftliche unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, den ...

Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller

Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- Gemarkung Ichtershausen, Flur 5, Flurstück-Nr. 939/1 und Flurstück-Nr. 939/2 (Am Bad)
- Pachtfläche: ca. 0,9400 ha
- Pachtdauer : 5 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung) oder als Tierkoppel, Weideland für Schafe, Ziegen, Galloway-Rinder



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 244,40 €.

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 30.12.2021, 16:00 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem verschlossenen Umschlag, auf dem das **Kennzeichen „Ih-939“** sowie der Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“ angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, telefonisch unter der 03628 / 911-233 oder elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez. M. Kittel

1. Beigeordneter

Gemeinde Amt Wachsenburg

Bekanntmachung

über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

Finanzamt Ilmenau

Aktenzeichen: S 3353 - ALS

In den Gemarkungen **Bechstedt-Wagd, Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Ichtershausen, Kirchheim, Rehestädt, Rockhausen, Röhrensee, Sülzenbrücken, Thörey und Werningsleben** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Rockhausen), 1938 (Bechstedt-Wagd), 1939 (Ichtershausen, Rehestädt, Werningsleben) 1951 (Bittstädt Haarhausen, Holzhausen), 2006

(Eischleben), 2008 (Kirchheim, Thörey), 2013 (Sülzenbrücken) und 2017 (Röhrensee) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamts Ilmenau aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen. Die Offenlegung erfolgt vom **13.12.2021** bis **12.01.2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamts Ilmenau unter der Telefonnummer 0361 573638252.

gez. *RD Reymann*
 Amtsleitung des Finanzamts

Hausanschrift: Finanzamt Ilmenau,
 Wallgraben 1, 98693 Ilmenau

E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-ilmenau.thueringen.de

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |

- | | | |
|----------------------------|--|-------------------|
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro | |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der

Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Wichtiger Hinweis des Ordnungsamtes

zur Benutzung von pyrotechnischen Gegenständen

Silvesterfeuerwerk

In den letzten Jahren sind verstärkt Beschwerden wegen des Abbrennens von Feuerwerkskörper in unmittelbarer Nähe von Fachwerkscheunen bzw. schnell entflammaren Gebäuden in der Gemeinde eingegangen. Hiermit machen wir Sie auf die nachfolgende Verordnung aufmerksam die gesetzlich das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen regelt.

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 23

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,

- 3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
- 4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die

Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.

Verstöße gegen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ihr Ordnungsamt

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

(nach dem Bundesmeldegesetz)

Vor dem Ausfüllen bitte erst die Hinweise lesen!

Antragsteller/in

| | | | |
|------------------------------------|--|------------------|--------------|
| Name, Vorname(n) | | | |
| Geburtsname | Geburtsdatum | | |
| Anschritt Straße und Hausnummer | PLZ und Ort | | |
| 1 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche einer Datenübermittlung an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder. ¹ <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 70%; height: 20px; vertical-align: top;">Name, Vorname(n)</td> <td style="width: 30%; height: 20px; vertical-align: top;">Geburtsdatum</td> </tr> </table> | Name, Vorname(n) | Geburtsdatum |
| Name, Vorname(n) | Geburtsdatum | | |
| 2 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche einer Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG). Bitte beachten Sie, dass beide Ehegatten den Antrag am Ende dieses Formblattes unterschreiben. | | |
| 3 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche einer Gruppenauskunft an Parteien, Wählergruppen u.a. Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen nach § 50 Abs. 1 BMG. | | |
| 4 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche einer Übermittlung zum Zwecke der Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG) | | |
| 5 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche einer Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG. | | |

Ort und Datum

Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift des Ehegatten
(wenn Nr. 2 angekreuzt worden ist)

Hinweise auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei. Das Formular ist handschriftlich zu unterschreiben zurückzusenden bzw. abzugeben.

Zu Antrag 1:

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Übermittlung der Daten widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 2:

Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Zu Antrag 3:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderregister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmungen zu löschen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 4:

Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 5:

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr auf die Datenübermittlung das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht.

Eine Übermittlungssperre hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Nichtamtlicher Teil

Jagdgenossenschaft Gemeinde Kirchheim

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der **nichtöffentlichen** Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gemeinde Kirchheim

**am Dienstag, 11. Januar 2022 um 18:00 Uhr
im Gemeindesaal in 99334 Amt Wachsenburg,
OT Werningsleben, Stadtilmer Straße**

werden hiermit die Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdrevier der Gemarkungen Kirchheim, Bechstedt-Wagd und Werningsleben gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden kann eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft
3. Beschluss über die Art der Verpachtung der jagdbaren Fläche (§ 4 Abs.3 ThjGAVO)
4. Bestätigung des Entwurfs des Musterpachtvertrages
5. Schlusswort

Hinweise:

Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten **sich ab 17:30 Uhr** zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. (aktuelle Grundbuchauszüge, oder Urkundenabschriften zum Nachweis des Eigentums)

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Entwürfe der Neufassungen der zu beschließenden Dokumente können bei der Jagdvorsteherin eingesehen werden.

Wir bitten um die strikte Einhaltung der aktuellen Bestimmungen COVID 19 betreffend.

Mit freundlichen Grüßen
Sigrid Gerstenhauer
Jagdvorsteherin und der Jagdvorstand

Kontaktdaten Jagdvorsteherin
Alte Hauptstraße 9 OT Werningsleben
99334 Amt Wachsenburg
Tel. 036200 61665

Wir sagen Danke für die Treue und das Vertrauen, das uns auch in diesem Jahr wieder geschenkt wurde und wünschen eine wunderschöne Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr.

Wohnungsbaugesellschaft Ichttershausen mbH
Im Gerabogen 1 99334 Amt Wachsenburg



Aktuelles aus den Ortsteilen

Ichtershausen

Rückblick 2021



Sehr geehrte Ichtershäuserinnen und Ichtershäuser,

die Weihnachtsfeiertage, Silvester und Neujahr liegen vor uns und in einigen Tagen und Wochen stehen wir im Jahr 2022. Mir ist es ein Bedürfnis, allen jenen meinen Dank auszusprechen, die sich für unseren Ortsteil und für die Gemeinde Amt Wachsenburg verdient gemacht haben. Allen Unternehmen und Gewerbetreibenden möchte ich meinen persönlichen Dank aussprechen, dass Sie in den nicht einfachen Zeiten Menschen Arbeit geben und mit dazu beitragen, dass wir in unserer Gemeinde solide durch das Jahr gekommen sind.

In der Nacht vom Sonntag zu Montag 07./08.02.2021 kam es in Ichtershausen zu starken Schneefällen, die unseren Bauhof vor große Herausforderungen stellte. Begleitet von den morgendlichen Räumarbeiten kam es in Rockhausen zu einem Feuerwehreinsatz, der auch die Ichtershäuser Wehr involvierte. Somit verschoben sich die innerörtlichen Schneeräumungen bis in den späten Mittwochnachmittag, bis alles wieder reibungslos lief und in manchen Straßen die Müllabfuhr tagverspätet durchkam. An dieser Stelle möchte ich unseren Mitarbeitern des Bauhofs einen besonderen Dank aussprechen, ebenso allen anderen beteiligten Firmen mit ihren Mitarbeitern, die den Winterdienst in unserem Ortsteil und der Gemeinde sichergestellt haben.

Coronabedingt ist der Frühjahrsputz vom Ortsteilrat ausgefallen. Dafür haben sich unsere Pfadfinder und einzelne Bürger*innen bereit erklärt, eigenständig Müll einzusammeln. Das zollt meinen Respekt und ein herzliches Dankeschön. Für das kommende Frühjahr werde ich zeitnah einen Frühjahrsputz mit der Gemeindeverwaltung abstimmen. Ebenso plane ich zusammen mit dem Ortsteilrat eine Ratssitzung mit anschließender Bürgersprechstunde.

2021 wurde in unserem Ortsteil fleißig gebaut. Neben der Großbaustelle von CATL werden bisher 10 Einfamilienhäuser im Riethweg errichtet. Im August wurde der Geraradweg im 1. Bauabschnitt fertig gestellt und übergeben. Im März/ April kommenden Jahres beginnt der barrierefreie Ausbau des Rad- und Fußweges zum Friedhof, welcher wohl im Juni abgeschlossen ist. Gemäß des aufgestellten Investitionsrahmen könnte im kommenden Jahr mit dem grundhaften Ausbau der Rehestädter Str. begonnen werden. Weitere Bauplanungen folgen im Baugebiet „Molsdorfer Str. II“.

In der zweiten Jahreshälfte konnte das gesellschaftliche Leben wieder an Normalität gewinnen, als die Band „CITY“ ein Livekonzert im Nadelwerkhof gab. Auch die Kirmesgesellschaft feierte ein gelungenes Straßenfest. Weiterhin gab es einen Seniorennachmittag im Bürgerhaus. Der Förderverein Klosterkirche konnte sich für sein Infozentrum in diesem Jahr den Traum von einem Speicherkaminofen erfüllen. Der Verein möchte mit eigenen Veranstaltungen Jung und Alt zusammenführen. Unser ICV konnte pandemiebedingt bisher keine öffentlichen Veranstaltungen durchführen, sondern nur trainieren. Nach der Schlüsselüber-

gabe für die neu bezogenen Räume in der „Neuen Mitte“ sind für diese Karnevalssaison 6 Veranstaltungen a 100 Zuschauer geplant. Freuen wir uns gemeinsam auf hoffentlich närrische Zeiten. Unsere Dartspieler vertreten uns erfolgreich im Wettkampf in der Mitteldeutschen Steeldartmeisterschaft. Allen Vereinsmitgliedern, die unseren Ortsteil und unsere Gemeinde repräsentieren, an dieser Stelle ein von Herzen kommendes Dankeschön. Ein Dank gilt auch allen Erzieher*innen, allen freiwilligen Kamerad*innen in unseren Wehren und allen Mitarbeitern in der Verwaltung für ihre geleistete Arbeit.

Blieben sie bitte gesund und kommunalpolitisch interessiert.

*Ihr Matthias Eschrich
Ortsteilbürgermeister*

Kirchheim

Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeister

von Kirchheim, Bechstedt-Wagd und Werningsleben

Die Sprechzeit findet im Büro des Ortsteilbürgermeister **jeden Montag in der Zeit von 17:30 - 18:30 Uhr**, Am Gutshof 6, 99334 Amt Wachsenburg OT Kirchheim statt.

Sülzenbrücken

Weihnachtsgruß aus Sülzenbrücken

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Sülzenbrücken und den umliegenden Ortsteilen!

Auch in diesem Jahr wird die Weihnachtszeit vielleicht nicht wie gewohnt gefeiert werden können. Aber im Kreise Ihrer Lieben werden Sie das Beste daraus machen.

Die besinnliche Zeit des Jahres sollten wir nutzen, um Ruhe und Kraft zu finden.

Ich hoffe, dass wir in absehbarer Zeit wieder die Möglichkeit haben, das gewohnte Leben in all seinen Facetten erfahren zu können.



Für die bevorstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit und für das Jahr 2022 vor allem Gesundheit und wiederum Durchhaltevermögen.



Es grüßt Sie herzlichst,
Sülzenbrücken im November 2021

*Ihr Reymond Armster
Ortsteilbürgermeister*

Gemeindebibliothek

Unsere Neuerscheinungen im Januar 2022

Kriminalromane

| | |
|----------------|---------------------|
| Tess Gerritsen | Die Studentin |
| John Grisham | Der Polizist |
| Chevy Stevens | Ich beobachte dich |
| Julia Bernard | Kalte Lügen |
| Robert Bryndza | So blutig die Nacht |
| Daniel Holbe | Sühnekreuz |

Familienromane

| | |
|--------------------|--|
| Guillaume Musso | Eine Geschichte, die uns verbindet |
| Melanie Metzenthin | Die Hafenschwester - Als wir an die Zukunft glaubten |
| Charlotte Jacobi | Die Douglas Schwestern |
| Elke Vesper | Der Wille zur Liebe |
| Meg Cabot | Um die Ecke geküsst |
| Jeffrey Archer | Möge die Stunde kommen |

Historische Romane

| | |
|-----------------|----------------------------------|
| Helga Glaesener | Das Erbe der Päbstin |
| Iny Lorentz | Die Perlenprinzessin - Kanibalen |
| Beate Rygiert | Frau von Goethe |

Kinderliteratur

| | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| Barbara Rose | Die Feenschule - Zauber im Purpurwald |
| Alexander Steffensmeier | Ein Geburtstagsfest für Lieselotte |
| Britta Sabbag | Der kleine Waschbär WaschMichNicht |
| Christopf Dittert | Die drei ??? und die verlorene Zeit |
| Andrè Minninger | Die drei ??? und die Zeitreisende |

Weihnachtszeit

*O schöne, herrliche Weihnachtszeit!
Was bringst du Lust und Fröhlichkeit!
Wenn der heilige Christ in jedem Haus
teilt seine lieben Gaben aus.*

*Und ist das Häuschen noch so klein,
so kommt der heilige Christ hinein,
und alle sind ihm lieb wie die Seinen,
die Armen und Reichen, die Großen und Kleinen.*

*Der heilige Christ an alle denkt,
ein jedes wird von ihm beschenkt.
Drum lasst uns freuen und dankbar sein!
Er denkt auch unser, mein und dein!*

Wir wünschen allen ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2022.



**Die Bibliothek bleibt
vom 20.12.2021 bis zum 31.12.2021
geschlossen.
Ihre Bibliothek**

Veranstaltungen

**Bittstädter
Weihnachtszauber**

Vom 28. November 2021 bis zum 06. Januar 2022
laden wir Klein und Groß wieder herzlich zum Bittstädter
Weihnachtszauber ein.

Begleitet den kleinen Lebkuchenmann Herrn Lehmann auf seinem Abenteuer und entdeckt gemeinsam mit ihm in den Fenstern und Vorgärten Bittstädts einen ganzen Haufen geheimnisvoll schillernder Weihnachtszaubermomente.

Die erste von insgesamt 22 Stationen befindet sich
am Bittstädter Spielplatz
(Arnstädter Chaussee Ecke Julius-Lencer-Straße).
An jeder Station gibt es einen Hinweis zum nächsten Teil der
Geschichte, sodass der Weihnachtszauber chronologisch in
einem Rundgang durch das gesamte Dorf erkundet werden kann.

Wir wünschen viel Freude beim Entdecken
und eine zauberhafte Vorweihnachtszeit.



**Ichtershäuser Klosterweihnacht
erneut abgesagt**

„Aufgrund der Corona Pandemie kann die Ichtershäuser Klosterweihnacht auch in diesem Jahr nicht so stattfinden wie wir es aus den vergangenen Jahren kennen,“ so Heiko Zitzmann, Vorsitzender des Kulturverein Ichtershausen e.V.
„Es gab schon fortgeschrittene Planungen den Markt in das Nadelwerk zu verlegen, doch laut der aktuellen Verordnung und der unklaren Situation wie es weitergeht, ist eine Durchführung nur mit hohem Aufwand und einem extremen finanziellen Risiko realisierbar“, so Zitzmann weiter.
Weiterhin möchten wir getreu unserem Motto „Kultur erleben“ - Kultur für Jedermann anbieten, was im Moment so nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen musste der Vorstand des Vereins die emotional traurige Entscheidung treffen und den Markt als solches in diesem Jahr erneut absagen.

Doch ganz auf das weihnachtliche Flair müssen Sie in diesem Jahr nicht verzichten.
Der Verein plant (sofern die Auflagen nicht weiter verschärft werden) für den 11.12.2021 in der Zeit von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr einen Verkaufsstand vor dem Nadelwerk, wo Sie die originalen „Alle Jahre wieder“ Christbaumkugeln aus Lauscha sowie allerlei Selbstgebasteltes als kleines Weihnachtsgeschenk erwerben können.
Weiterhin können Sie selbstgebackenen Kuchen und Heißgetränke (zum Mitnehmen - kein Verzehr vor Ort) erwerben.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Verein unterstützen und einmal vorbeischaun. Bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln vor Ort.

*Wir wünschen Ihnen als Kulturverein
Ichtershausen e.V. eine schöne Advents-
und Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins
Neue Jahr und vor allem Gesundheit.*



Vereine und Verbände

Singekreis Ichershausen e. V.

Der Herbst stand auf der Leiter

Was für eine Freude! In Ichershausen fand vor ein paar Wochen endlich wieder eine Veranstaltung statt: ein herbstlicher Rentnernachmittag mit Kaffeetafel, Gesang, Rezitationen und Tanz.

Die Resonanz war groß, so dass sich das Bürgerhaus schnell füllte und für uns als Chor war es ein tolles Erlebnis, nach einer so langen Durststrecke ohne Auftritte und kontinuierliche Proben endlich wieder in so viele freundlich lächelnde und erwartungsvolle Gesichter blicken zu können.

Unser Programm beinhaltete vordergründig Lieder, die sich auf den schönen Herbst, das Wandern und die Freude an der Natur bezogen, wie z. B. „Bunt sind schon die Wälder“, „Rennsteiglied“, „Der Herbst steht auf der Leiter“, „Der Narr im Mondenschein“ und viele andere. Eine willkommene Abwechslung zum Chorgesang boten zwischenzeitlich Mitglieder des ICV: Mit aktuellen Showtänzen erhielten die jungen Gardien viel Applaus und die Urgesteine des Karnevalvereins, Werner Göllitz und Jürgen Lässig, begeisterten das Publikum mit eigens für diesen Tag geschriebenen Vorträgen.

Für den zweiten Teil des Chorprogramms hatte sich unsere Chorleiterin etwas Besonderes ausgedacht: Alle Gäste sollten in einem Quiz bekannte Schlagersänger/innen aus den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erraten, indem Frau Gorf viele Informationen über deren Lebensweg verriet. Nach einem kleinen Preis für die richtige Antwort sangen wir dann ein bekanntes Lied des jeweiligen Interpreten und sowohl beim Raten als auch beim Mitsingen oder Schunkeln stieg bei den Gästen die Stimmung sehr schnell.

Nicht nur Kaffee und Kuchen, auch ein Abendessen konnte bestellt werden und Mitglieder der Band „Color“ spielten auf, so dass viele Gäste auch noch fleißig das Tanzbein schwingen konnten.

Die Veranstaltung kam bei allen Rentnern super an und nicht nur die zufriedenen und lachenden Gesichter waren uns ein Zeichen dafür, dass die Freude über ein gemütliches Zusammensein groß war; viele Gäste bedankten sich sogar persönlich für diese schönen Stunden. Deshalb möchten wir an dieser Stelle auch ganz herzlich dem Team des Bürgerhauses Ichershausen, unserer Chorleiterin Ursula Gorf und den Akteuren des ICV für ihren Einsatz unseren Dank aussprechen!



Sehr gern hätten wir als Chor in ähnlicher Form eine Adventsfeier durchgeführt, aber wie es momentan aussieht, ist dies aufgrund der pandemischen Lage leider nicht möglich.

Deshalb nutzen wir an dieser Stelle die Gelegenheit, Ihnen allen eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr zu wünschen.

Bleiben Sie gesund und uns gewogen!

Auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen
Ihr Singekreis Ichershausen e. V.
Petra Roß

Malin und Carolin vom Kulturverein Ichershausen präsentieren:



Die originalen Christbaumkugeln aus Lauscha „ALLE JAHRE WIEDER“

Auch in diesem Jahr sind die originalen „Alle Jahre wieder“ Christbaumkugeln aus Lauscha in einer limitierten Auflage erhältlich.

Wenn Sie noch ein passendes Weihnachtsgeschenk suchen oder Ihren Weihnachtsbaum damit besonders in Szene setzen möchten, dann können Sie die mundgeblasenen Kugeln in der Touristinformation in Arnstadt und im Nadelwerkmuseum Ichershausen im Nadelwerk ab dem 23.11.2021 käuflich erwerben. „In diesem Jahr wurde eine Sonderedition in „Violett“ mit silberner und goldener Aufschrift aufgelegt. Die Farbe steht für Besinnung, Ruhe, Advent und Kreativität“, so Malin Messer vom Kulturverein Ichershausen.

Die beliebten Kugeln aus den Vorjahren in rot, silber, grün, blau und gold sind ebenfalls in einer kleinen Auflage erhältlich.

Wir freuen uns, wenn wir Sie so auf die Advents- und Weihnachtszeit besinnlich einstimmen können.

Ihr Kulturverein Ichershausen e. V.

Weihnachtsgrüße

Ein Jahr voller Ereignisse geht zu Ende.

Daher wünschen wir allen Keglern ein frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben und Zeit zum Genießen, Innehalten und Kräfte sammeln für das neue Jahr 2022.

*KuF Ichershausen,
Sparte Kegeln*





**Liebe Vereinsmitglieder
des Feuerwehrvereines Kirchheim -
Werningsleben e.V.**

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende entgegen und alljährlich gibt es besinnliche, ruhige Tage in unserer hektischen Zeit - die Festtage zu Weihnachten und zum Ausklang des alten wie zu Beginn des neuen Jahres.

Erneut lassen wir ein ereignisreiches und schwieriges Jahr unserer Vereinsgeschichte hinter uns.

Corona hat uns noch immer fest im Griff! Viele Menschen blicken mit Sorge auf das, was in den letzten Monaten in der Welt und um uns passiert.

Wenn auch die bevorstehenden Festtage sicher wieder anders ausfallen als gewohnt, so werden wir sie hoffentlich alle harmnisch und vor allen Dingen gesund erleben können!

Ich wünsche uns allen, dass wir im Laufe des Jahres 2022 endlich wieder zu halbwegs normalen Zuständen zurückfinden werden und sich unser Leben wieder stückweise normalisiert.

Unseren Vorstandsmitgliedern und vielen Kameradinnen und Kameraden des Feuerwehrvereines bin ich von Herzen dankbar für die stets offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Viele gemeinsame Projekte haben wir seit der Gründung des Vereines im Jahre 1990 für unsere Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich organisiert und durchgeführt. Ich denke, es waren sehr aktive und erfolgreiche Jahre. Leider konnten ab 2020 alle geplanten Veranstaltungen wegen der Pandemie nicht realisiert werden.

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all jenen zu danken, die auch in dem nun endenden Jahr 2021 daran mitgearbeitet haben, unser Vereinsleben liebenswert zu erhalten und zu gestalten.

Das neue Jahr sollten wir gemeinsam, trotz aller Schwierigkeiten, die uns die Pandemie beschert, optimistisch und vorwärts blickend beginnen.

Im Namen des Vereinsvorstandes wünsche ich allen Vereinsmitgliedern, ihren Familien, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, sowie für den Start in das neue Jahr 2022 alles Gute, Gesundheit und Optimismus!



*Ihr Vereinsvorsitzender
Hans-Jürgen Langer*

Hinweis:

Achten Sie bitte darauf, dass besonders in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel durch unachtsamen Umgang mit offenem Feuer Brände entstehen können!

Unsere Feuerwehrkameradinnen und Kameraden danken Ihnen, wenn wir alle die bevorstehenden Festtage und den Jahreswechsel ohne Löscheinsätze bei unseren Familien verbringen können.



Haarhäuser Carneval Verein e.V.

**„Zusammenkommen ist ein Beginn,
zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
zusammenarbeiten ist ein Erfolg“ (Henry Ford)**

Für uns alle geht ein weiteres, besonders schwieriges Jahr zu Ende.

Erneut wurden wir vor die große Herausforderung gestellt, unseren so geliebten Verein über ein weiteres Jahr ohne karnevalistische Saison am Leben zu erhalten.

Dank eurer fortwährenden Treue und Unterstützung, dem Improvisationstalent unserer Mitglieder und dem ungebrochenen Optimismus innerhalb unserer großen närrischen Familie blicken wir zuversichtlich in die Zukunft.

Es werden wieder Zeiten kommen, in denen das einzig ansteckende das Lachen ist.

In diesem Sinne wünschen wir all unseren Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Sponsoren sowie allen Einwohnern des Amtes Wachsenburg eine freudensreiche Weihnachtszeit und für das neue Jahr alles erdenklich Gute, Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit.

Herzlichst - der Vorstand des Haarhäuser Carneval Vereines e.V.



Senioren

Seniorengeburtstage im Januar 2022

Das Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:

Bechstädt-Wagd

25.01. zum 70. Geburtstag Bürge, Norbert

Bittstädt

19.01. zum 70. Geburtstag Schlegelmilch, Dieter
21.01. zum 75. Geburtstag Müller, Christel
27.01. zum 75. Geburtstag Gleichmar, Karin Thea

Haarhausen

14.01. zum 75. Geburtstag Hübler, Michael
24.01. zum 75. Geburtstag Schlücker, Wolfgang
31.01. zum 90. Geburtstag Bosecker, Ronald Hans

Holzhausen

12.01. zum 70. Geburtstag Armstroff, Hubert Karl
30.01. zum 70. Geburtstag Sieber, Olaf Jörg

Ichtershausen

01.01. zum 90. Geburtstag Hengelhaupt, Gerhard Otto
01.01. zum 70. Geburtstag Brill, Siegbert Otto
07.01. zum 70. Geburtstag Münster, Renate
20.01. zum 70. Geburtstag Möller, Eva-Maria
27.01. zum 75. Geburtstag Jaß, Christel

Rockhausen

05.01. zum 75. Geburtstag Wedemann, Christina
12.01. zum 70. Geburtstag Voß, Thomas

Sülzenbrücken

09.01. zum 80. Geburtstag Muth, Ria
26.01. zum 80. Geburtstag Gebser, Burkhard Achim
26.01. zum 70. Geburtstag Rottmann, Sigrid Rosa



Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen Ihnen Gesundheit und alles Gute. Glückwunsch auch all denjenigen, die hier nicht genannt werden wollen.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbände Ichtershausen und Wachsenburggemeinde informieren:

Die Adventszeit hat begonnen. Traditionell bereiten sich Christen in dieser Zeit auf das Fest der Geburt Jesu vor.

In Gottesdiensten und Veranstaltungen wird die Freude über dieses Ereignis gelebt.

Am Heilig Abend erfreuen wir unsere Lieben mit Geschenken. Sie sind Ausdruck unserer Dankbarkeit und unserer Wertschätzung.

Leben im Frieden ist nur möglich, wenn das Wohlergehen des Anderen Teil meines eigenen Lebens ist.

Dies gilt nicht nur in unseren privaten Beziehungen sondern auch in der Gesellschaft.

Nutzen wir die diesjährige Adventszeit, um Leben und Gesundheit aller zu schützen - dann kann es auch ein Fest der Lebensfreude und der Hoffnung geben. Bleiben Sie behütet und kommen Sie gut ins neue Jahr

Gottesdienste

12.12.2021 3. Advent
10.15 Uhr Ichtershausen Adventsandacht
14.00 Uhr Thörey Adventsandacht
15.00 Uhr Molsdorf Adventsandacht
16.00 Uhr Eischleben Adventsandacht

18.12.2021 Samstag
15.00 Uhr Rehestädt Adventsandacht
16.00 Uhr Rockhausen Adventsandacht

19.12.2021 4. Advent
10.00 Uhr Bittstädt Adventsandacht
14.00 Uhr Haarhausen Adventsandacht
15.00 Uhr Sülzenbrücken Adventsandacht

24.12.2021 Heilig Abend

Bitte erkundigen sie sich über die Angebote zum Heilig Abend an den örtlichen Aushängen und bei ihren Kirchenältesten.

25.12.2021 1. Weihnachtstag

10.15 Uhr Ichtershausen

26.12.2021 2. Weihnachtstag

10.00 Uhr Holzhausen Gottesdienst und Heilige Taufe

31.12.2021 Silvester

Bitte erkundigen sie sich über die Angebote zu Silvester an den örtlichen Aushängen und bei ihren Kirchenältesten.

01.01.2022 Neujahr

14.00 Uhr Haarhausen
15.30 Uhr Ichtershausen

02.01.2022 1. Sonntag nach dem Christfest

10.00 Uhr Bittstädt
14.00 Uhr Thörey
15.00 Uhr Molsdorf
16.00 Uhr Eischleben

06.01.2022 Epiphania - Heilige Drei Könige

17.00 Uhr Rockhausen Andacht mit Film für die Kinder

09.01.2022 1. Sonntag nach Epiphania

10.15 Uhr Ichtershausen
14.00 Uhr Rehestädt
15.00 Uhr Sülzenbrücken

Alle Angebote stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Gesetze, die aufgrund der Coronalage ergehen.

Änderungen werden über die Schaukästen bekannt gegeben. Zu den Gottesdiensten sind die geltenden Coronaregeln einzuhalten.

Bitte bringen Sie einen Mund-Nasen-Schutz mit und achten Sie auf die Abstände.

Persönliche Termine können Sie gern mit unserem Pfarrer vereinbaren.

Kontakt:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Ichtershausen
Klosterstr. 1, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen
Pfarrer Hock, mathock@web.de, Mobil: 0160 8427302
Telefon 03628 44267

email: ichtershausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Sprechzeiten im Pfarrhaus Ichtershausen

Dienstag 10.30 - 13.00 Uhr

Kontakt:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Wachsenburggemeinde
Pfarrgasse 66, 99334 Amt Wachsenburg OT Holzhausen
Telefon 03628 / 58 58 58 4

Fax 03628 / 66 47 06 3

email: holzhausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Sprechzeiten im Pfarrhaus Holzhausen

Freitag 13.00 - 16.00 Uhr

Internetseite der Kirchgemeinden

www.verband-wachsenburgkirche.de

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Mitteilungen der katholischen Gemeinde im Amt Wachsenburg

Weil wir einander sorgsam begegnen, können wir trotz Pandemie erfüllt miteinander **Weihnachten** feiern und ins neue Jahr gehen. Das Gotteskind in der Krippe sagt uns: Gott macht sich verletzlich wie wir Menschen, um unsere Wunden und unsere Einsamkeit zu heilen. Gebet stärkt Vertrauen. Gebet verbindet mit Gott und untereinander. Gebet hilft Übersicht zu bewahren und Mut und Hoffnung zu tanken.

Unsere **Weihnachtsbäume** in der Kirche stehen bereits im **Advent**. Sonntagnachmittag zwischen 15-16 Uhr können Gemeindemitglieder und Freunde der Gemeinde die Kirche besuchen und die Bäume persönlich schmücken. Ein Stern bedeutet einen persönlichen Dank; Einen Wunsch kann man auf ein kleines Papier schreiben und in einer gläsernen Baumkugel an den Weihnachtsbaum hängen.

Die **Segnung der Häuser und Wohnungen für 2022** ist möglich mit unserem Sternsinger-Segenspaket, dass alle Interessierten erhalten können. Die Sternsinger bitten um Verständnis, dass Hausbesuche nicht stattfinden können.

Terminkalender für Dezember 2021

Donnerstags

18.30 Uhr „Lichtblick im Advent“
Offene Kirche in Corona-Zeit
für alle interessierten Mitbürger

Sonntags

09.00 Uhr Hl. Messe (Teilnahme bitte vorher ankündigen)

Sonntags

15 - 16 Uhr Für Einzelne und Familien Weihnachtsbaumritus

Heiliger Abend:

14 - 20.30 Uhr Offene Kirche für alle, die in der Stille Halt suchen.

16 - 18 Uhr Krippengang!
Familien besuchen einzeln als Familie die Kirche und verlassen sie durch den zweiten Zugang (ab sofort liegt eine Liste zur Zeitplanung bereit).
20.30 Uhr Christmette (Zahl der Mitfeiernden begrenzt; schon jetzt anmelden)

Weihnachten, 25.12.

09.00 Uhr Hl. Messe (Teilnahme bitte vorher ankündigen)

Weihnachten, 26.12.

09.00 Uhr Hl. Messe (Teilnahme bitte vorher ankündigen)

Silvester

17.00 Uhr Ökumenischer Jahresschluss
in der evangelischen Kirche

Neujahr

10.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 2.1.2022

09.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 6.1.2022 Heiligdreikönig

18.30 Uhr Hl. Messe
(Teilnahme bitte vorher ankündigen)

Sonntag, 9.1.2022

09.00 Uhr Fest der **Taufe Jesu** Hl. Messe
(Teilnahme bitte vorher ankündigen)

(Für alle Ankündigungen können durch neue Erlasse Änderungen notwendig werden).

Allen Mitbürgern, die die Sorge um die Pandemie und deren Folgen erfüllt sind, wünsche ich Geduld und Ausdauer und die Erfahrung gelebter Freundschaft. Ich denke an alle Hochbetagten. Bleiben Sie in allem, was geschieht, behütet und geschützt.

Ich wünsche allen Mitbürgern ein friedvolles, von Liebe erfülltes Weihnachtsfest und ein gesundes, hoffnungstarkes glückseliges neues Jahr

Pfarrer Michael Gabel

Alle Informationen richten sich an die Katholiken, ihre Familien und alle Interessierten und Freunde unserer Gemeinde **in allen Ortschaften des Amtes Wachsenburg**.

Achtung neu!!! Weitere Angaben finden Sie unter <http://www.st.elisabeth.arnstadt.de/ichtershausen-aktuell/>.

Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 06. 01. 2021

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 20. 01. 2021

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

„Postsriptum“

Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.